

BAYERISCHER LANDESVEREIN FÜR FAMILIENKUNDE e.V.

Geschäftsordnung für die Bezirksgruppen

Stand 06.05.2017

Artikel I

Der Bayerische Landesverein für Familienkunde e.V. (BLF) gliedert sich in die vier Bezirksgruppen (BezGrp):

- Bezirksgruppe Niederbayern (BezGrp Ndb),
- Bezirksgruppe Oberbayern (BezGrp Obb),
- Bezirksgruppe Oberpfalz (BezGrp Opf) und
- Bezirksgruppe Schwaben (BezGrp Schw)

Die BezGrp decken die entsprechenden Regierungsbezirke in Bayern ab.

Artikel II

Die Bezirksgruppen

- veranstalten familiengeschichtliche Vorträge, Arbeitsabende, Ausstellungen und Exkursionen,
- organisieren Besichtigungen und Besuche von Archiven,
- unterstützen die Mitglieder, auch die der anderen BezGrp, bei ihren Forschungsarbeiten,
- bemühen sich um Beiträge für die Vereinszeitschrift
- unterstützen die Geschäftsstelle des Vereins bei der Bearbeitung von Anfragen,
- betreuen die Vereinsbibliotheken und Sammlungen genealogischen und heraldischen Materials am Sitz des Vereins in München und bei den auswärtigen Bezirksgruppen,
- unterrichten die Öffentlichkeit über die Ziele der Familienforschung und des Vereins,
- betreuen und unterstützen genealogische Stammtische/ Arbeitskreise in ihrem Bezirk,
- werben Mitglieder und
- berichten alljährlich dem Vorstand und der Delegiertenversammlung über ihre Arbeit.

Artikel III

Jede Bezirksgruppe besteht aus den ihr zugeordneten Mitgliedern des BLF.

Artikel IV

In einer Versammlung der Mitglieder der jeweiligen BezGrp wählen diese alle zwei Jahre in geheimer Wahl eine Leitung für die BezGrp. Diese besteht aus:

- dem Leiter der BezGrp,
- dessen Stellvertreter,
- einem Schriftführer für die BezGrp und
- einem Kassenwart für die BezGrp.

Der Leiter der BezGrp führt die BezGrp. Er leitet die aus Artikel II resultierenden Tätigkeiten der BezGrp und ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des BLF.

Der Stellvertreter vertritt den Leiter der BezGrp in allen die BezGrp betreffenden Angelegenheiten, wenn dieser verhindert ist oder eine Interessenkollision besteht. Bei Vertretung im Vorstand des BLF hat der stellvertretende Leiter der BezGrp Stimmrecht.

Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über die Versammlungen der Mitglieder der BezGrp und die Sitzungen der Bezirksgruppenleitung. Er unterzeichnet die Protokolle neben dem Leiter der BezGrp.

Der Kassenwart verbucht Einnahmen und Ausgaben der BezGrp, wacht über die Einhaltung des Haushaltsplanes der BezGrp und gibt jährlich der Versammlung der Mitglieder der BezGrp Rechenschaft über die der BezGrp vom Verein für das zurückliegende Jahr zugewiesenen Haushaltsmittel. Er entwirft den Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr; mit diesem Haushaltsplan wird der Finanzbedarf der BezGrp begründet.

Der Leiter der BezGrp kann bei Bedarf Beisitzer bestellen. Diese beraten die Leitung der BezGrp und unterstützen den Leiter der BezGrp bei seiner Aufgabenerfüllung.

Artikel V

Jede Bezirksgruppe hat jährlich eine Versammlung der Mitglieder der BezGrp durchzuführen. Diese ist zeitgerecht vor der Jahresversammlung der Delegierten einzuberufen. Eine Versammlung der Mitglieder einer BezGrp muss zudem einberufen werden, wenn sie vom Vorstand des BLF mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder oder von einem Zehntel der Mitglieder der BezGrp beantragt wird.

Vor jeder Versammlung der Mitglieder einer BezGrp sind der Vorsitzende und die Geschäftsstelle des BLF zu benachrichtigen.

Zu den Versammlungen sind alle Mitglieder der BezGrp schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Falls Anträge von Mitgliedern der BezGrp beim Leiter der BezGrp vorliegen oder solche in der Versammlung zu erwarten sind, ist in der Einladung darauf hinzuweisen.

In der jährlichen Versammlung der Mitglieder einer BezGrp berichtet der Leiter der BezGrp über die Aktivitäten der BezGrp. Der Kassenwart trägt den Kassenbericht für das zurückliegende Jahr und den Entwurf des Haushaltsplans für das laufende Jahr vor.

Zwei Rechnungsprüfer der BezGrp haben vor der Versammlung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnungen und Belege zu prüfen. Sie geben bei der Versammlung eine Beurteilung der Kassenführung im Rechnungsjahr ab.

Anschließend sind durch die Versammlung über die Entlastung der Leitung der BezGrp und über den Entwurf des Haushaltsplans zu beschließen.

Steht eine Neuwahl von Mitgliedern der Leitung der BezGrp an, so sind diese in geheimer Wahl zu wählen.

In der jährlichen Versammlung sind zudem die Delegierten der BezGrp für die Delegiertenversammlung des BLF in geheimer Wahl zu wählen. Wie in der Delegiertenversammlung 2017 beschlossen, wird das Delegiertenquorum von 25 auf 40 erhöht. Das heißt, pro angefangene 40 Mitglieder der jeweiligen Bezirksgruppe wird ein Delegierter gewählt

Alle Wahlen sind nur gültig, wenn auf sie in der schriftlichen Einladung zur Versammlung ausdrücklich hingewiesen wurde. Gewählt ist, wer bei mehreren Vorschlägen die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

In der Versammlung werden jährlich auch zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Kassenberichts der BezGrp im Folgejahr festgelegt.

Liegen Anträge von Mitgliedern vor oder werden solche bei der Versammlung gestellt, ist über diese abzustimmen. Für alle Abstimmungen genügt einfache Stimmenmehrheit; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Die Leiter der BezGrp berichten dem Vorstand des BLF innerhalb von 14 Tagen über stattgefundene Versammlungen der Mitglieder der BezGrp, insbesondere über eine Neuwahl des Leiters der BezGrp und die Wahl der Delegierten der BezGrp.

Die Leiter der BezGrp schicken das unterschriebene Protokoll einer Versammlung der Mitglieder der BezGrp mit Anlagen (Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer, Entwurf des Haushaltsplans, Liste der gewählten Delegierten) innerhalb von drei Wochen an die Geschäftsstelle des BLF, damit diese dort zu den Akten genommen werden können. Der Schriftführer der BezGrp übermittelt zudem eine Kopie der Liste der Delegierten dem Schriftführer des BLF. Eine Kopie des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer ist dem Schatzmeister des BLF zu schicken, damit dieser im Finanzbericht des BLF die Einnahmen und Ausgaben sowie zweckgebundene Rücklagen der BezGrp und des BLF im zurückliegenden Rechnungsjahr nach einheitlichen Gesichtspunkten erfassen kann.

Auf Anforderung durch den Vorstand sind diesem die originalen Abrechnungsunterlagen der BezGrp auszuhändigen.

Artikel VI

Die Bankkonten der BezGrp weisen den BLF als Kontoinhaber aus. Die Leiter der BezGrp und die Kassensparte der BezGrp werden vom Vorstand des BLF im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne der BezGrp zur Verfügung über die vom Verein zugewiesenen Haushaltsmittel ermächtigt. Bis zur Genehmigung eines neuen oder geänderten Haushaltsplanes gelten die Ansätze des vorigen Haushaltsplanes weiter.

Der Vorstand des BLF überprüft die satzungsgemäße Verwendung der vom Verein zugewiesenen Haushaltsmittel. Hierzu sind ihm die Abrechnungsunterlagen der BezGrp durch den Schatzmeister bereitzustellen. Der Vorstand prüft und verabschiedet die Entwürfe der Haushaltspläne der BezGrp für das laufende Haushaltsjahr. Die Haushaltspläne der BezGrp gelten nach Genehmigung des Haushaltsplans des BLF durch die Delegiertenversammlung ebenfalls als genehmigt.

Änderungen der Haushaltspläne der BezGrp bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des BLF, der ggf. ebenfalls über zusätzlichen Finanzbedarf einer BezGrp entscheidet.

Artikel VII

Wenn die Delegiertenversammlung die Auflösung einer bestehenden Bezirksgruppe beschlossen hat, sind die bei dieser BezGrp verfügbaren Geld- und Sachwerte vom Vorstand des BLF einzufordern und zu sichern; die Buchungsunterlagen sind dem Schatzmeister des BLF zu übergeben. Die Bestände einer bei dieser BezGrp bestehenden Bibliothek sind der Bibliothek des BLF zuzuführen, falls nicht durch einen Verwahrungsvertrag der weitere Verbleib dieser Bibliothek anders geregelt werden kann.

Die dieser BezGrp bislang zugeordneten Mitglieder sind aufzufordern, sich für eine der bestehenden BezGrp zu entscheiden, damit sie nunmehr dieser zugeordnet werden können.

Diese Geschäftsordnung für die Bezirksgruppen wurde durch die Delegiertenversammlung des BLF am 12.05.2012 beschlossen; sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 8. Mai 2010. Artikel V, Absatz 8 wurde durch die Delegiertenversammlung vom 06.05.2017 ergänzt.